

Abermals zur Kritik des D. Curtius Rufus.

In Folge der jüngsthin beschlossenen Aufhebung des alten Stiftes Rheinau ist die Klosterbibliothek in die Kantonalbibliothek Zürich übergegangen. Vor wenigen Wochen fand die Uebersiedelung statt; bei der Durchstöberung der Manuscripte fand Hr. Professor Bursian einen lateinischen Miscellancodex in Octav, der mitten unter Schriften oder Schriftauszügen kirchlichen Inhaltes einen Publius Syrus und daneben zwei Excerpte aus Curtius enthält. Der Güte Bursians verdanke ich die Nachricht von diesem Funde, sowie die freundliche Ueberlassung einer sorgfältigen Collation. Derselbe dürfte in mehrfacher Beziehung interessant sein: erstlich ist er ein neuer Beweis dafür, daß, doch wahrscheinlich zunächst für den Schulbedarf (trotz des Zweifels von Heide quaestionum Curtianarum specimen pg. 32, Note 2) im Mittelalter mannigfache Excerpte aus Curtius gemacht wurden. Mit Vorliebe wurden dazu die Reden ausersehen, weil sie in der Regel auch bei Curtius einen pikanten Inhalt haben, zuweilen ward auch historisches Material, besonders wenn es um und an den Reden hing, nicht verschmäht. In der That beweist schon der un-leugbar bessere kritische Zustand der Reden in den gewöhnlichen Curtius-handschriften und das häufigere Vorkommen von Randglossen und Correcturen z. B. im Bernensis selbst, daß das Interesse der Leser sich im Mittelalter hauptsächlich auf die Reden concentrirte. Eine förmliche Sammlung sämmtlicher Reden in Curtius finden wir in dem Wittenberger Codex, von dem Wensch in der Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft V. Jahrg. S. 1115 u. ff. und VIII. Jahrg. S. 60 u. ff. berichtete. Derselbe enthält 1) die Reden und Vorreden aus Sallusts Catilina und Jujurtha, 2) die Invectivae des Cicero und Sallust. 3) die Reden des Curtius Rufus (die letztern betragen an Zahl nicht weniger als 40). Damit wollen wir nicht gesagt haben, daß eine solche Sammlung von Reden des Curtius schon in früherer vormittelalterlicher Zeit nachzuweisen sei, wie sie z. B. von Sallusts Reden augenscheinlich vorhanden war ¹⁾. Unser Rheinauer

1) Bei der Gelegenheit erwähne ich, daß mir vor einigen Jahren Köchy die Collation eines freilich ganz kleinen Einsiedler Fragmentes zeigte, welches — zufällig oder nicht? — auch ein Bruchstück einer Rede und zwar derjenigen des Amyntas enthielt und VII, 5 u. 6 umfaßte. Die Handschrift war jüngern Datums und enthielt mehrere Lesarten, die ich in der Collation des Wittenberger bei Wensch Zeitschr. f. Alterthumswissenschaft S. 64 wie-

nun (cod. XCV) enthält von pag. 185 an: 1) de legatione scitarum, vgl. VII, 33, 12: igitur unum bis 35, 30: considera 2) obiectio Hermolai in alexandrum regem vgl. VIII, 24, 3: utor, inquit. — 34, 2: ducibus usurus, indem der Rede des Hermolaus noch die Gegenrede des Alexander und aus irgend welchen Gründen die ganze nachfolgende Schilderung Indiens beigelegt ist.

So wenig nun auch unser Schreiber selbst Latein verstand, wie das aus ziemlich zahlreichen wunderlichen Versehen deutlich hervorgeht, von denen er aber eine Reihe mit eigener Hand offenbar nach dem vorliegenden Originale corrigirte, so dürfen wir doch an seinem Excerpte nicht gleichgültig vorbeigehen. Das zweite höhere Interesse nämlich gewinnen dieselben dadurch, daß der ganze von Einer Hand übrigens recht leserlich geschriebene Miscellancodex unzweifelhaft dem neunten Jahrhundert angehört. Während nämlich jene Wittenberger Excerpte ziemlich späten Ursprungs und daher kritisch werthlos sind, haben wir in unserm Rheinauer Buchstück einen Text vor uns, der um ein ganzes oder mindestens um ein halbes Jahrhundert älter ist als die bisher bekannten Handschriften des Curtius, von denen die ältesten dem zehnten Jahrhundert angehören. Denn was es für eine Bewandniß mit jenem von Montfaucon in der palaeographia graeca praef. p. II erwähnten sehr alten Colbertinus habe, ist bis jetzt noch gänzlich unangeführt (vgl. Heide pg. 32). Es verlohnt sich also wohl der Mühe aus der an der Hand der Foh'schen Ausgabe gemachten Collation die bemerkenswerthen Varianten mit ihrer Beziehung auf die Lesarten der einzelnen Handschriftenklassen bei Zumpt hier anzugeben, wobei ich die Leser mit dergleichen Schreibungen wie papulum für pabulum, parmenium für biennium u. s. w. verschone.

I. Rede der Scythien.

Zu besserer Uebersicht theile ich die Lesarten sogleich in folgende Classen:

1. Augenscheinliche Fehler, in denen der Rheinauer mit allen andern Codices übereinstimmt:

VII, 34, 19: instabiles manus, von Acidalius richtig in insatiabiles verwandelt. Schon Qualter Alexandreis VIII, 426 ed. Müldener hat diesen Fehler.

VII, 35, 22: scies quam late pateat; schon von Modius in pateant verwandelt.

2. Lesarten die der Rheinauer mit den optimi (Bern. A, Leid.,

berfunde. Am bemerkenswerthesten erscheint darunter die beiden gemeinsame Lesart: 5, 36: at hercule mater de nobis inimicis tibi scripsit, (statt tuis) mit Flor. DFGI; wozu Zumpt ohne es auszunehmen, bemerkt: placet quidem tibi. Freilich, aber dann muß nach Köchly's sehr einleuchtender Conjectur zugleich gelesen werden: inimicius tibi scripsit.

Voss I, Flor. A) allein oder mit den optimi und einem Theil der deteriores gegen die andern deteriores gemeinsam hat.

VII, 33, 12: locutum ohne ita mit den optimi und einigen deteriores (von Zumpt ist das ita mit Recht weggelassen, von Fohß in seiner Weise wieder aufgenommen worden.)

34, 12: Aviditatis mit den optimi und Flor. DFI, das richtige aviditati wohl durch Conjectur bei Flor. CEGH.

34, 16: Sagitta hasta patera mit veränderter Wortstellung; so auch im Bernensis A (worüber Zumpt schweigt.)

34, 20: quae esurire cogunt ohne te. So auch die optimi und Flor. B. Die übrigen esurire te cogunt: te von Zumpt weggelassen, von Fohß wieder aufgenommen. Der Gedanke ist allgemein, und schon Gualter laß te nicht, Alexandreis VIII, 428: quid tibi divitiis opus est, quae semper avaro esuriem pariunt.

35, 24: regis fälschlich für reges, mit den optimi und Flor. BC. 35, 25: cum manus porrigit, pennas quoque comprehendere. Denique . . . mit den optimi und Flor. DFI. Die übrigen deteriores haben die Lücke ausgefüllt mit comprehendere non sinit, andere mit non patitur. Ueber die Unzulässigkeit dieser Ergänzung vgl. Jeep Jahn'sche Jahrb. 66 p. 41, der mit Recht an der Hand der Alexandreis (VIII, 458: ergo manus si forte tibi porrexerit, alas corrippe, ne rapidis, quando volet, avolet alis,) comprehendere in comprehende verwandelt.

(Im Uebrigen hat auch der Rheinauer § 24: quam praesens tempus, wie der Bernensis, und nicht quod.)

35, 26: oblivisceris mit den optimi und Gualter B. 462 (ex quibus ipse tui es oblitus). — Dagegen Flor. DEFGHI und andere: obliviscaris, wohl aus Conjectur.

35, 29: qui facta consignant mit den optimi und den meisten deteriores. Flor. DFGI (aus Conjectur) fata. Das richtige pacta fand Bongarsius.

35, 30: ultra Tanain et usque ad Thraciam mit den optimi (auch d. Bern.) und einigen deteriores. Nichts destoweniger wird das et mit Flor. AB zu streichen sein; denn auch wenn man dieses 'et' als „und zwar“ fassen wollte, käme ein schiefer Sinn heraus.

ibid. fama fert; so auch der Bernensis (was bei Zumpt nicht steht) und ebenso Leid. Voss I. Von den deteriores ferner noch Flor. DFGI. Die übrigen: fama est. Es ist also fama fert aufzunehmen.

3. Lesarten, die der Rheinauer mit einem Theil der deteriores gegen die optimi gemein hat.

VII, 34, 16: iugum bovē et aratrum; bloß mit Flor. G. Die andern (optimi und deteriores) haben alle boves. Daß bovem liegt dem richtigen boum näher als boves. Iugum boum ersetzt Gualter III, 417 durch armenta.

34, 18: *patera cum isdem* (nämlich *cum amicis*) *vinum diis libamus*, mit Flor. DGH. Die *optimi* haben *iis* oder *hiis*. Zumpt hat mit richtigem Tact *iisdem* geschrieben, (trotz der damals noch schwachen Autorität.)

35, 23: *eludiat* als Ein Wort für *eludi*. *At . . .* Die *optimi* haben durchweg sinnlos *eludat*. Die Schreibart des Rheinauer zeigt die Entstehung der *Corruptel*.

35, 28: *cave ne credas* mit Allen außer Bern. A, Flor. A und Flor B, welche *cave credas* haben. Da beides lateinisch möglich ist, dürfte die Autorität der Handschriften entscheiden. Dazu müßte man noch die Lesart des Leidensis kennen.

4. Von den Lesarten die der Rheinauer allein hat, sind folgende von besonderm Interesse.

VII, 34, 18: *Sic greeciae scythiae regem et postea etc.* Alle andern haben *scythiae* oder (wie der Bernensis) *scythe*. Es dürfte die Lesart des Rheinauer ein Beweis sein, daß mit der alten Conjectur *Syriae*, welche alle Ausgaben aufnehmen, das Richtige noch nicht getroffen ist. *Syria* soll nämlich hier wie *Assyria* gefaßt werden (und unmittelbar darauf § 19 im gewöhnlichen Sinne?). Ferner läßt diese Auffassung verschiedene historische Bedenken zu; vgl. die Bemerkung von Cellarius bei Snakenburg. Der Zusammenhang scheint nach dem Westen hinzudeuten; ich dachte einen Augenblick an *thraciae*, insofern allerdings von den Amazonen, die mit den Scythen verbunden waren, eine Unterwerfung von Thracien berichtet wird, Justin II, 4, 14: *ita maiore parte Europae subacta, Asiae quoque nonnullas civitates occupavere*. Dann wäre *Scythae* als überflüssig hinzugefügtes Subject zu streichen. Noch erwünschter wäre freilich die Erwähnung von *Cappadocien* oder irgend eines Namens in *Pontus*. Läge nur *Themiscyrae* (Justin II, 4, 2) nicht so weit von unserm Buchstaben ab! Vielleicht findet ein Anderer etwas besseres.

34, 21: *Sogdiani rebellare coeperunt* gegenüber dem bloßen *bellare* aller andern. Freinsheim wollte dies als Conjectur aufnehmen; der Rheinauer bestätigt die Vermuthung und ebenso Qualter VIII, 433: *populum dum hunc subiicis, ille rebellat*.

35, 26: *sin homo es, id quod semper esse te cogita. stultus est eorum meminisse etc.*

Die Auslassung von *autem* bei *sin* ist jedenfalls etwas bedenklich, da Curtius gewöhnlich das *autem* hinzuzufügen scheint vgl. IV, 51, 33. V, 14, 16. VI, 39, 25. VII, 43, 22. *Stultus est* ist offenbar Corruption. Dagegen könnte die Weglassung von *es* nach *quod* leicht auf folgende Satzbildung hindeuten: *Sin autem homo es, id quod semper esse te cogita, stultum est eorum meminisse etc.*

Da aber im folgenden Abschnitt aus dem VIII. Buch an mehreren Orten unser Schreiber aus offener Nachlässigkeit Weglassungen

nothwendiger Wörter sich zu Schulden kommen ließ, so enthalte ich mich des Urtheils.

35, 30: *ultra Tanain (et) usque ad Thraciam collimus*. Alle andern Handschriften haben *collibus*. Unser Rheinauer ist mit seiner Lesart dem ursprünglichen durch Conjectur von Junius hergestellten *colimus* um eine Stufe näher.

ibid. im Anfang des Paragraphen: *Ceterum nos et Asiae et Europae custodes habebis*. Alle *optimi* (auch der *Bernensis*) und wie es scheint auch alle *deteriores* (?)²⁾ haben fehlerhaft *habes*, das von *Mobius* sei es auf handschriftlicher Grundlage oder durch Conjectur richtig in *habebis* verwandelt worden war.

II. Rede des Hermolaus, Gegenrede Alexanders, Schilderung Indiens.

1. Aus den bestrittenen Lesarten, in welchen der Rheinauer mit allen Handschriften stimmt, hebe ich folgende hervor:

VIII, 24, 7: *petitque*. 25, 8: *coercitus*. 25, 15: *de cetero parce quorum orbam senectutem*. 26, 1: *quam falsa sunt* (abgefürt wie im *Bernensis*: *st*) *ibid.*: *non solum ipsi audiretis*. 27, 12: *quam cupidus*. 27, 13: *eorum in Macedonas transendo*. 29, 20: *hominibus*. Leider ist auch in dem schwierigen Capitel 30, das besonders von den geographischen Verhältnissen Indiens handelt, der Text nicht in besserem Zustande als in den übrigen Handschriften. Ich hebe hier hervor 30, 5: *a meridiano regione, in eum*. 30, 6: *findens*. 7: *quia*. 30, 8: *Acesineum auget*. 30, 12: *aquiloni maxime decurrunt his*. 30, 13: *nec cur ubri* (die *optimi* hier: *ubi*) *se natura causa* (wofür Köhler jüngst in dieser Zeitschrift vorschlug: *nec occurrit versae naturae causa*). 30, 14: *quod aluitur*.

Ueber dieses Capitel nur Eine Bemerkung. Foh hat *findens* in § 6 in *Indus* verwandelt. Diese Vermuthung unterliegt aber starken Bedenken. *Indus* exsorbet *ripas multasque arbores cum magna soli parte* enthält eine unerträgliche Tautologie, denn die *magna soli pars* kann doch nur auf den Ufern selbst gedacht werden. Es wird also wohl bei dem poetisirenden Ausdruck *findens ripas* sein Bedenken haben. Daß das folgende allerdings auf den *Indus* gehen muß, hat zuerst Müggell richtig gesehen. Sein eigener Vorschlag aber, statt *uterque*: *Indus qui* zu lesen ist als formell zu gewagt von Foh mit Recht abgewiesen worden. Nichts destoweniger war Müggell auf der richtigen Fährte. Ich verwandle *uterque* in *alter, qui* und lese nach Müggells Vorgang dann: *Alter, qui rubro mari accipitur, findens ripas multas arbores etc.* Nachdem zuerst der *Indus*,

2) Nach Zumpt scheint es jedoch, es haben auch Flor. DFI das richtige *habebis*.

dann der Ganges genannt worden war, kann alter an dieser Stelle nur auf den Indus zurückgehen.

2. Gemeinsam mit den *optimi* oder den *optimi* und einem Theil der *deteriores* gegen alle *deteriores* oder einen Theil derselben hat der Rheinauer Folgendes:

VIII, 24, 4: *a vilissimo sanguine* mit allen außer Flor. B und A (?), die *e vilissimo* haben.

ibidem: vulnera excipiunt, was von Zumpt aufgenommen, von Fosch wieder verschmäht wurde. Die Angabe daß Flor. A und Leid. nicht beistimmen, wird wohl ein gewagter Schluß *ex silentio* sein.

25, 8: *et Callisthenes* mit den *optimi* und den meisten *deteriores*; *at* (daß wenigstens passender scheint) nur in Flor. DFGI.

25, 15: *quid possint* richtig mit den *optimi*; die übrigen fehlerhaft *quid* oder *quod possunt*.

26, 1: *ostendit* mit Bern. A und den *deteriores* Flor. DFGI richtig, gegenüber *ostendet* der andern.

26, 3: *regum* — gegenüber *regibus* in Flor DFGI und einigen andern.

26, 8: *non ipsorum modo* mit ausgelassenem *in* fehlerhaft mit den *optimi* und Flor. FG — *non in ipsorum modo* richtig die übrigen Florentiner.

27, 9: *ne invisam mihi liberalitatem meam faciam* mit allen außer Flor. B, der *mihi* wegläßt. Das *mihi* läßt sich so vertheidigen: damit ich meine Freigebigkeit, über die ich mich vorher freute, nicht am Ende noch selbst haßten und verwünschen muß, und dieß muß ich, sobald ich sehe, daß sie Euch unangenehm und drückend ist, weil ich euer Ehrgefühl verleze. So ist also nicht sowohl *invisa* dem *gravis* entgegengesetzt, (sie bilden auch keinen rechten Gegensatz), als daß *invisa mihi* dem *gravis vestro pudori* parallelisirt.

28, 14: *paene dignum risu* mit allen außer Flor. DFGI und einigen andern *deteriores* welche *paene risu dignum* haben.

28, 15: *optulit nomen filii mihi* — *obtulit mihi filii nomen* Flor. DFGI. Vielleicht steht in dem *mihi* ein Verderbniß.

32, 27: *legationis* mit den *optimi* und einigen *deteriores* — *legatis*: Flor. G; *legationibus* Flor. EH, Bern. B richtig.

33, 32: *quibus autem* — aut nur Flor. DI richtig.

3. Mit den *deteriores* stimmt der Rheinauer gegen die *optimi* in folgenden Lesarten:

25, 11 *cum relaturi sint* richtig mit Flor. DFGI. — *sunt* die *optimi* und die übrigen *deteriores*.

27, 10: *nec ut dimidiam partem terrarum solitudinem facerem* mit Flor. DFGI — *dimidia parte* die *optimi* und Flor. BCEH. Daß der *Accusativ* die natürlichere Schreibart ist, hat auch

Zumpt anerkannt, und den Ablativ nur der Consequenz wegen in den Text aufgenommen.

28, 16: *adsuetis nihil inlius* (für *vilius*; Bern. A hat *alius*) *videre hac materia volui ostendere* mit Flor. DFI. — *videri* die *optimi* und die übrigen *deteriores*; der *Infinitivus Activi* ist viel einfacher als der von Zumpt und Mügell vorgezogen *Inf. Passivi*: den *Indiern*, welche daran gewohnt sind nichts gewöhnlicher und häufiger zu sehen als Gold und Silber; man sieht in der That nicht ein, warum diejenigen die gewohnt sind, von denjenigen, welche etwas sehen, oder welchen etwas scheint oder gilt (Zumpt) getrennt und unterschieden werden sollen, da sie jedenfalls die gleichen *Indier* sind. Obnehin hat die Construction von *adsuetus* mit dem *Acc. c. Infinitivo* ohne ein vermittelndes Zwischenglied etwas Bedenkliches. Es verdient also die Lesart des Rheinauers den Vorzug. Im Folgenden aber muß durchaus nach der Vermuthung Freinsheims *spectantium* in *expectantium* verwandelt werden. Die Augen derselben, welche bei uns lauter gemeine und werthlose Stoffe erwarten, will ich fesseln. Zumpt's Erklärung: „indem sie Alles dieses (Gold und Silber) auch bei uns in gewöhnlichem und niedrigem Gebrauche sehen“ könnte unmöglich durch *sordida omnia et humilia spectantium* ausgedrückt sein, sondern müßte etwa lauten: *haec omnia* oder *hanc omnem materiam vulgarem spectantium*.

29, 21: *ut* (fehlerhaft für *haut*-) *quaquam aulae et adsentantium accommodatus ingenio*, die letzte richtige Lesart bloß mit Flor. DFGI — *haudquaquam male adsentantium etc.* alle *optimi* und folgende *deteriores*: Flor. BCEH, Bern. B. — Von Albus an bezweifelte Niemand die Wichtigkeit von *aulae et adsentantium*: diese Lesart finden wir nun durch den Rheinauer auch äußerlich beglaubigt.

30, 4: *aquas vehit calore maris* mit Flor. CDI statt *a colore* der übrigen.

32, 23: *rex se ne* mit Flor. DFGI; die *optimi* und die übrigen *deteriores* haben *sane*. *Se ne* steht dem richtigen *semet* etwas näher.

33, 34: *capitale* mit den *deteriores* außer Flor. B; *capital* die *optimi* und Flor. B.

4. Uebrigens steht der Rheinauer mit folgenden Lesarten. Zunächst fasse ich einige Auslassungen zusammen: VIII, 24, 7 fehlt *dicere* vor *iussit*, 26, 1: *suo* nach *magistro*. 27, 10 steht bloß *sed ut illos subegissem*. 32, 29 fehlen die *Verba sequitur* und *est*, und doch wird fortgefahren mit *aequatque*; 34, 1 fehlt *memorantes*; dieß sind wohl bloße Versehen unseres Schreibers. Wichtiger sind folgende Abfürzungen.

26, 3: *hoc et oportere eum fieri et a tutoribus pupilli* u. s. w. — Die übrigen Handschriften wie der *Bernensis*: *hoc et*

oportere fieri et ut a tutoribus pupilli, eine viel behandelte Stelle. Dafür schreibt Joß nach Acidalius: hoc et oportet fieri et ferunt a tutoribus pupilli etc. Den Spuren des Rheinuers folgend schreibe ich so: hoc ita oportet a rege eum ferre, ut a tutoribus pupilli (ferunt), a maritis uxores: servis quoque u. s. w. Vielleicht ist auch noch pupilli in pupillos zu verwandeln, so daß man dann nichts zu ergänzen braucht. Daß et ut der übrigen Handschriften entstand aus Dittographie. Ueber das unrichtige et war ursprünglich ut als Correctur geschrieben, der Archetypus der gewöhnlichen Handschriften nahm beides neben einander auf; der Archetypus des Rheinuers aber die Correctur verschmähend nur das im Texte stehende falsche et.

Mit 28, 19 verhält es sich ähnlich. Hier hat der Rheinuer: nam cum Callisthenen — scio cur produci velis. Daß falsche cum war in tuum corrigirt worden. Durch Dittographie entstand nun die Lesart aller optimi: tuum cum, was die deteriores in ihrer Weise emendirten; die einen schrieben: nam tuum enim, die andern sinnlos genug: tuum esse u. s. f. Eigenthümlich verhalten sich wieder Flor. DFI: diese ließen das ihnen unverständliche ganz weg und lasen: nam Callisthenem. Unverständlich konnte ihnen nur cum, nicht aber tuum sein: es lag ihnen also wohl nur unser cum vor.

27, 10: at enim Persae, quos vicimus in magno honore sunt quidem apud me. — Alle ändern haben: sunt apud me quidem, woraus die Herausgeber (nach dem Vorgang des einzigen Florentinus A) equidem machten, es zum Folgenden ziehend. Unser Rheinuer scheint aber anzudeuten, daß das quidem überhaupt keine sichere Stelle hat und wohl aus einer Randglosse zu at enim sich in den Text verirrt.

30, 5: Ganges omnium ab oriente eius exniis. — Hieraus giengen die Interpolationen von Flor. DFI. Pal. 1 hervor: Ganges amnis ab Oriente eius exiens.

33, 31: unum agreste et horridum genus est, quod sapientes vocant. So der Rheinuer allein; die Ausgaben schrieben schon längst so, gegen die Handschriften, von denen die optimi und ein Theil der deteriores das est weglassen; Flor. DFI zwar das est beibehalten, aber horridum in sordidum verwandeln.

35, 32: expetitam mortem pro decore vitae habent. Alle sonstigen Handschriften haben expectatam mortem pro decore vitae habent. War einmal das expetitam nach dem so gewöhnlichen Fehler in expectatam abgeirrt, so ergab sich die Aenderung von decore in dedecore von selbst. „Ein selbsterstrebtter Tod sei ein würdiger Abschluß, eine Krönung des Lebens“ vgl. VII, 39, 5: tanta magnitudine animi oppetere mortem und § 6: honestam mortem, quam fortes viri voto quoque expeterent. Der

Gebante ist eine Steigerung des vorhergehenden: apud hos occupare fati diem pulchrum.

Zu bemerken bleibt noch, daß in der Orthographie der Rheinauer übereinstimmend mit dem Berner folgende ältere Formen zeigt: adsecutus, adsuetus, adprobare, inponere, impeditus, imprudens, compulsus, optulit, optinuit, penitere, penitentia, exorbet, isdem, pelices (vgl. Fleckstein 50 Artikel), validudo — abweichend von demselben dampnatas, aborret, 3mal: luxoria. Als Eigenthümlichkeit ist noch zu erwähnen, daß einsilbige Wörter wie tu, te, nos, es, se, an, me, ne, rem, qui mit einem Circumflex (^) versehen sind.

Für die Texteskritik der zufällig im Rheinauer Codex enthaltenen zwei Abschnitte gewinnen wir also:

1. An mehreren Stellen sei es die richtige Lesart selbst, oder doch den Ausgangspunkt für die Ermittlung derselben (Classe 4 der Lesarten).

2. An mehreren Stellen die Bestätigung der Lesart der optimi gegenüber willkürlichen Veränderungen der deteriores. (Classe 2.)

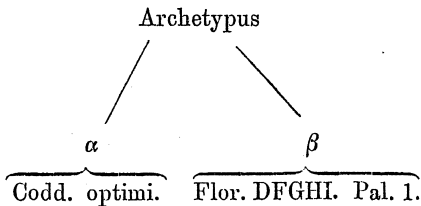
3. An ein paar Stellen die äußere Sicherstellung einzelner vorzüglicher Lesarten der deteriores, namentlich der Flor. DFGI, theilweise Pal. 1 — die zum Theil um ihrer inneren Berechtigung willen schon von Zumpt und andern in den Text aufgenommen waren. (Cl. 3.)

4. An mehreren Stellen das Mittelglied zwischen der Corruptel aller Codices und der einzig richtigen (durch Conjectur meistens schon aufgefundenen) Lesart.

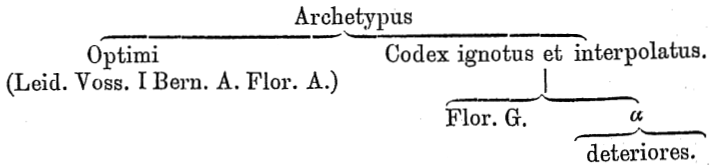
Von noch größerem Interesse aber als diese kritischen Kleinigkeiten dürfte Folgendes sein, was sich mir aus der Beschaffenheit des Rheinauer Excerptes in Beziehung auf das Verhältniß der jüngern Handschriften zu den ältern ergeben hat.

Foß nämlich, um die Autorität der Codices der 2ten Classe, nämlich der Flor. DFGI und Pal. 1, die er bekanntlich so hoch hält, zu stützen, nimmt pag. 29 seiner quaestiones Curtianae an, daß von dem gemeinschaftlichen Archetypus aller unserer Handschriften mindestens zwei Abschriften gemacht worden seien „die eine vollständiger, die andere lückenhafter.“ Von der letzteren stamme die erste Classe d. h. die optimi ab, von der erstern die oben genannten bessern jüngern (von der 3ten schlechtesten Classe sieht er ab.)

Nach Foß hätten wir also folgendes Schema:



Hebde pg. 38 nimmt an, daß das Original, das den deteriores vorlag, eine den optimi coordinirte aber interpolirte Abschrift von demselben Archetypus gewesen sei. Sein Schema ist:

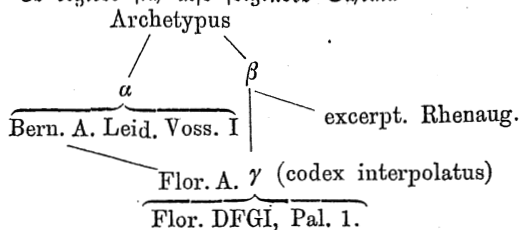


Der Hauptunterschied liegt dann darin, daß nach dem letzten Schema alle Abweichungen der deteriores von dem Consensus der optimi auf Interpolation resp. Emendation beruhen, während sie nach Josß nur verschiedene Lesarten sind.

Jeep Jahnsche Jahrb. 66, p. 56 gibt die Möglichkeit der Josßschen Auffassung zu, leugnet aber, daß die Verschiedenheit ohne absichtliches Aendern so groß gewesen sein könne wie die Verschiedenheit der ältern und neuern Handschriften.

In gewissem Sinne hat auch in der That durch den Rheinauer die Josßsche Ansicht Bestätigung gefunden; denn das Rheinauer Fragment beweist 1) daß neben demjenigen Codex der allen optimi anerkanntermaßen als Original vorlag, noch ein demselben mindestens coordinirter bestanden haben muß, der ohne irgend welche Interpolation an nicht wenigen Stellen Anderes, bald besseres, bald schlechteres enthielt. Man vergl. Classe 3 und 4 unsrer Aufstellung, wo der Rheinauer theilweise in guten Lesarten gegen den consensus aller optimi stimmt. Der Codex, aus dem der Rheinauer excerpirte, war also, um mich so auszudrücken, nicht der Vater der optimi, sondern der Oheim oder vielleicht gar der Großoheim derselben. 2) Daß dieser zweite Codex, aus dem der Rheinauer schöpfte, der Stammvater der sogenannten 2. Classe, d. h. der Flor. DFGI, Pal. 1 war. Siehe die Uebereinstimmungen des Rheinauers mit den genannten in Cl. 3, zum Theil auch in Cl. 2 der Lesarten; so in dimidiam partem VIII, 27, 10, videre 28, 16; aulae et adsentantium m. 29, 21; se ne 32, 23; ab oriente eius 30, 5 u. s. w. und zwar gegen alle optimi.

Es ergibt sich also folgendes Schema:



Insofern hat Foh demnach Recht, daß nicht alle Lesarten der genannten 2ten Classe, wenn sie von den *optimi* abweichen, als Emendationen oder Interpolationen betrachtet werden müssen: einige derselben beruhen auf Ueberlieferung und können den Vorzug verdienen. Aber schon das ist schief, daß Foh diesen Codex (β im obig. Schema) für vollständiger hält. Davon sehen wir im Rheinauer keine Spur, und was in diesen Stücken die jüngern Handschriften mehr haben, wie z. B. ita in VII, 33, 12, te in 34, 20, hat auch der Rheinauer, folglich auch β nicht. Im Gegentheil, gerade am Rheinauer können wir controliren, wie die Schreiber von DFGI oder der Schreiber von γ mit dem Texte umsprangen; man vgl. folgende willkürliche Aenderungen VIII, 26, 3: regibus für regum, 24, 4: stantes in acie für stant, 26, 8: mitigantur ingenia für imperia, 30, 13: stantitas für statas, 27, 9: exprobrate mihi ausus (daß mihi eingeschoben u. s. w.). Dann haben sie willkürlich die Wortstellung geändert, neben den oben schon angeführten Beispielen VIII, 28, 14 u. 15, so auch noch 28, 17: omnia sordida. 25, 11: haec sunt ergo u. s. f.; und so ließe sich nun in den 2 kleinen Abschnitten noch eine ganze Liste auführen, worunter zuweilen allerdings nicht üble Conjecturen.

In Summa: von 10 Abweichungen der jüngern Handschriften kann etwa eine von ihrem Originale β herrühren, alle andern sind absichtliche Veränderungen oder Versehen. Eine kritische Grundlage können sie also in keinem Falle gewähren; sollte sich freilich ein älterer Codex aus der gleichen Familie wie der Rheinauer und Flor. DFGI durch einen glücklichen Zufall finden, so wäre dieser als gleichberechtigt den bisherigen *optimi* gegenüber zu stellen. Von dieser Art war wahrscheinlich der *Coloniensis* des *Modius*. Bis dahin aber bleibt es im Ganzen bei den von Zumpt angenommenen kritischen Grundsätzen.

In dem oben mitgetheilten Schema habe ich den *Florentinus* A den übrigen *optimi* einigermaßen untergeordnet. Der Grund liegt in der schon von Müßell *praef.* p. XVI gemachten Bemerkung „die Handschrift gehört zwar im Allgemeinen zu den besten, seltsamer Weise aber gibt sie zuweilen offenbar Nachbesserungen“; so ist VIII, 36, 16: *homines serpente* (so alle übrigen statt *omnes se repente*) umgeändert in *homines serpentes*. Diese Beobachtung hat nun neulich Ulrich Köhler *Rhein. Museum* XIX p. 184 erweitert und mehrere Beispiele dafür gebracht. Auch ich kam gleichzeitig zu gleicher Wahrnehmung und habe jetzt bestimmter als in meinen „Mittheilungen

aus der Berner Handschrift des Curtius“³⁾ die Ueberzeugung gewonnen, daß der Schreiber des Flor. A insofern wenigstens interpolirte, als er zuweilen ihm ganz unverständlichen Worten wenigstens eine lateinisch klingende Form oder Construction zu geben suchte. Man stelle zu den von Köhler angeführten Beispielen noch folgende hinzu;

VI, 15, 6: nisi fides Lacedaemoniis quoque est inopensibus; so die übrigen optimi. Daß S von dem richtigen Sinopensibus war noch da. Der Flor. A machte daraus, indem er wenigstens die Construction herstellte, et inopensibus (freilich noch etwas bescheidener als der Corrector des Flor. G mit seinem Peloponnensibus!)

VI, 28, 1: texit Bern. — texit Flor. A.

VI, 44, 35: eodem etrius: Bern. (mit falscher Theilung aber getreu nachgemacht aus eo Demetrius). Dafür Flor. A um lateinische Worte herzustellen, sinnlos genug eodem et prius.

Besonders interessant ist folgende Stelle, VI, 44, 40: itaque anceps quaestio fuit: dum infitiatu est facinus, crudeliter torqueri videbatur, post confessionem etiam neque Philotas amicorum misericordiam meruit. So die optimi alle, nur der Flor. A machte daraus neque etiam, was lateinischer klingt, aber ebenso absurd ist. Die seit Aldus in alle Ausgaben aufgenommene Conjectur: post confessionem Philotas ne amicorum quidem misericordiam meruit ist dem Sinne nach ebenso sicher richtig, als paläographisch unmöglich. — Die Herstellung des Richtigen kann nur aus etiam neque gewonnen werden. Zunächst ist die Erwähnung des Philotas hier sehr unpassend. Hätte ihn Curtius mit Namen anführen wollen, so hätte er es schon im ersten Theile des Sages bei dum infitiatu est facinus thun müssen. Streicht man demgemäß, wie es die Natur der Sache erfordert, den Namen Philotas an unsrer Stelle⁴⁾, so ergibt sich leicht, daß Curtius geschrieben hatte: post confessionem iam neque amicorum misericordiam meruit. Ueber nec = ne — quidem bei Curtius vgl. Müggell VII, 25, 4.

Die in der angeführten Abhandlung Köhlers versuchte Gegenüberstellung des Leidensis und Bernensis, und theilweise Bevorzugung des erstern, beruht, wie er selbst zugeben wird, auf um so unsicherer Grundlage, als der Leidensis so viel als ganz unbekannt, der Bernensis ihm wenigstens als nur theilweise bekannt gelten muß.

Zu dem in den Mittheilungen p. 6 von mir aus dem Bernensis, Voss. I und Flor. A gegebenen Nachweis, daß der älteste beglaubigte Titel unseres Geschichtswerkes lautet: Q. Curti Rufi

3) In den „Beiträgen zur Kritik lateinischer Prosaiker von Arnold Hug, Theodor Hug, Adolf Kießling, Basel und Genf 1864 p. 11.

4) Was, wie ich bei Snakenburg jetzt sehe, schon Acidalius und Bongarsius thun wollten, ohne daraus für die übrigen Worte weitere Schlüsse zu ziehen.

historiarum Alexandri magni libri habe ich schließlich noch hinzuzufügen, daß ich mich, veranlaßt durch die Zerschneidung des kritischen Apparates bei Zumpt, in der Angabe irrte, daß man den Titel, den die jüngern Handschriften tragen, nicht erfahre. Im Gegentheil der gleiche Titel *historiarum libri* wird bei Zumpt in der Appendix erwähnt von Flor. C, E, I, Pal. 1 und so auch von der editio princeps des Vindelinus Spirensis.

Winterthur, im Juli 1864.

Arnold Hug.